



Britisches
Generalkonsulat
München



British Embassy
Berlin



Britisches
Generalkonsulat
Düsseldorf

INFORMATIONSBLETT ZUR PRAXIS VON NAMENSÄNDERUNGEN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

Nachnamen

1. Nach englischem Recht steht es jedermann frei, seinen Nachnamen zu ändern. Für das Gesetz ist lediglich relevant, ob jemand einen Nachnamen, der anders ist als sein ursprünglicher Name, wirklich angenommen hat und jetzt unter ihm bekannt ist. Solange das der Fall ist, ist die Namensänderung gültig. Die Namensänderung unterliegt keinen Formalitäten, aber es besteht die Möglichkeit zu einer entsprechenden einseitigen Rechtserklärung (Deed Poll oder Statutory Declaration) über die Gerichte des Vereinigten Königreichs.

Vornamen

2. Solange es nicht in betrügerischer oder anderer rechtswidriger Absicht geschieht, kann der Einzelne ohne Formalitäten einen beliebigen Vornamen annehmen und seine Identität mit diesem angenommenen Vornamen angeben und angeben lassen. Das englische Recht klärt nicht zweifelsfrei, ob ein christlicher Vorname (Taufname) rechtswirksam abgelegt werden kann. Eine Feststellung eines gesetzlichen Vornamens kann nur von einem Gericht des Vereinigten Königreichs vorgenommen werden. Dennoch ist ein angenommener Vorname, der anstelle eines Taufnamens verwendet wird, zur Identitätsfeststellung gültig, falls der Einzelne gemeinhin unter diesem Namen bekannt ist.

Ehe

3. Traditionell nimmt die Ehefrau bei der Heirat den Nachnamen des Ehemannes an, aber sie kann auch ihren Geburtsnamen behalten, oder die Eheleute können selbst einen Doppelnamen wählen, bei dem ihre jeweiligen beiden Nachnamen mit einem Bindestrich aneinander gereiht werden. Auf der britischen Heiratsurkunde sind stets die Nachnamen der beiden Partner vor der Eheschließung eingetragen, und ein Partner, der den Nachnamen des anderen Partners führen möchte, kann sich hierauf berufen. Besondere schriftliche Formalitäten sind nach britischem Recht nicht erforderlich.
4. Bei der Scheidung können beide Parteien den Ehenamen behalten oder den Nachnamen annehmen, den sie vor der Eheschließung führten.

Kinder

5. Eltern können ihrem Kind jeden beliebigen Vor- oder Nachnamen geben. Hierfür sind nach britischem Recht keine zusätzlichen schriftlichen Nachweise erforderlich, aber es besteht die Möglichkeit zu einer entsprechenden einseitigen Rechtserklärung

(Deed Poll oder Statutory Declaration) über die Gerichte des Vereinigten Königreichs. Der Nachname, der einem Kind bei der Anmeldung der Geburt in Großbritannien gegeben wird, ist im Allgemeinen, aber nicht immer, der des Vaters. Gelegentlich, vor allem in Fällen von nichtehelich geborenen Kindern, wird ein Doppelname gewählt, bei dem die Nachnamen in beliebiger Reihenfolge mit einem Bindestrich verbunden aneinander gereiht werden. Das englische Recht sieht keine Beschränkungen bezüglich des Nachnamens vor, der bei der Geburt eines Kindes im Vereinigten Königreich eingetragen wird.

6. Der Nachname eines Kindes kann von den Eltern geändert werden, entweder in beiderseitigem Einvernehmen oder nach einer Scheidung, falls keine gegenteilige gerichtliche Verfügung vorliegt, vom sorgeberechtigten Elternteil. Wenn also beispielsweise die Mutter das Sorgerecht hat und wieder heiratet, kann sie veranlassen, dass das Kind den Nachnamen ihres neuen Ehemannes erhält, auch wenn er nicht der Vater des Kindes ist.

Einseitige Rechtserklärung (Deed Poll)

7. Falls eine Person, die ihre(n) Vor- und/oder Nachnamen ändert, dies nachweisen möchte, steht hierfür das so genannte „Deed Poll“-Verfahren zur Verfügung. Hierbei gibt die Person eine Erklärung in einer festgelegten Form ab, in der sie ihren alten Namen ablegt und den neuen Nachnamen annimmt, und dies wird dann von einem High Court beurkundet. Eine solche Urkunde eines High Court gilt als bestmöglicher Nachweis einer Namensänderung.
8. Das „Deed Poll“-Verfahren ist jedoch in keiner Weise vorgeschrieben. Die öffentlichen Behörden des Vereinigten Königreichs erkennen jede Änderung des Vor- oder Nachnamens an, wenn die Person in geeigneter Weise nachweisen kann, dass sie seit geraumer Zeit und für alle Zwecke unter dem neuen Namen bekannt ist; eine „Deed Poll“-Urkunde über die Namensänderung wird nicht verlangt.
9. Eine Namensänderung findet sich nicht notwendigerweise auf der Geburts- oder Heiratsurkunde vermerkt, die vor der Änderung ausgestellt wurde. Eine Geburts-/Heiratsurkunde enthält die zum Zeitpunkt der Ausstellung gültigen Angaben. Etwaige nachfolgende Änderungen werden nicht eingetragen, und es wird auch keine aktualisierte Geburts-/Heiratsurkunde ausgestellt. Für ein Kind, dessen Name geändert wurde, während es noch minderjährig war, kann auf Wunsch der Eltern eine annotierte Geburtsurkunde ausgestellt werden, aber der ursprüngliche Name bleibt auf dem Dokument erhalten.

Diese Informationen dienen dazu, die gängige Praxis zu erläutern. Sie sollten nicht als verbindliche Rechtsauskunft gesehen werden.